

Hinweise zu wasserrechtlichen Anforderungen an die Zwischenlagerung von Silage und Festmist auf unbefestigten Flächen



Grundsätzlich besteht die rechtliche Verpflichtung, Silage und Festmist so zu lagern, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§§ 5 (1), 32 (2), 48 (2) WHG)¹. Bei der Lagerung können wassergefährdende Stoffe wie Gär- und Sickersäfte, Jauche oder verunreinigtes Niederschlagswasser anfallen. Die dauerhafte Lagerung von Silage und Festmist kann wasserrechtlich zulässig nur in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen mit ausreichend bemessener Lagerkapazität und ordnungsgemäßer Sickersaft- und Niederschlagswasserfassung erfolgen². Die Zwischenlagerung auf unbefestigten Flächen, z.B. auf dem Feld stellt keine Alternative zur ortsfesten Lagerung von Silage und Festmist dar.

¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

² nach der Rechtsprechung sind „Anlagen“ auf eine gewisse Dauer vorgesehene, als Funktionseinheit organisierte Einrichtungen von nicht ganz unerheblichem Ausmaß, die der Erfüllung bestimmter Zwecke dienen. Wenn der „Anlagen“-Begriff erfüllt ist, ergeben sich die Anforderungen u.a. aus § 62 WHG in Verbindung mit §§ 21 a ff Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - VAWS) vom 29.04.1996, zuletzt geändert durch Artikel 3 LVO v. 02.09.2010 (GVOBl. S. 572) und § 45 (2) Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, S.6), zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 17.01.2011 (GVOBl. S. 3).

Im **Ausnahmefall** kann eine Zwischenlagerung von Silage oder Festmist auf unbefestigten Flächen auf dem Feld erforderlich werden. Die möglichen Gründe und die Voraussetzungen für den Ausnahmefall sowie die Anforderungen an die sachgerechte und ordnungsgemäße Zwischenlagerung sind nachfolgend aufgeführt. Die Zwischenlagerung hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung bzw. Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern nicht zu besorgen ist. Insbesondere dürfen keine Gär- bzw. Sickersäfte, Jauche oder verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Lagergut austreten und in den Untergrund, das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen³.

Gemeinsame Anforderungen an die Zwischenlagerung von Silage und Festmist auf dem Feld:

Grundsätzlicher Ausschluss auf den folgenden Standorten:

- In den Zonen I / II von Wasserschutzgebieten; in den Zonen III / III A sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten,
- auf überschwemmungsgefährdeten Flächen,
- auf wassererosionsgefährdeten Flächen,
- auf stark geneigten Flächen (mehr als 10%),
- auf staunassen Flächen,
- in Senken,
- Bereiche, in denen Dränageleitungen verlaufen,
- auf stark durchlässigen Böden, z.B. sandigen Böden,
- wenn der höchstmögliche Grundwasserabstand weniger als einen Meter unter Gelände beträgt.

Anforderungen an den Standort:

- Die Zwischenlagerung darf nur auf bewirtschafteter, landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker; Grünland) erfolgen.

³ Zwischenlager, die weniger als 6 Monate bestehen und betrieben werden, fehlt es in der Regel an der Dauerhaftigkeit und stellen daher keine „Anlage“ im Sinne des § 62 WHG dar. In diesen Fällen ist § 62 WHG nicht unmittelbar anwendbar. Hinsichtlich des Gewässerschutzes werden aber für Zwischenlager vergleichbare Anforderungen an die Lagerung gestellt. Bei Einhaltung der im vorliegenden Hinweispapier genannten Kriterien, können diese im Einzelfall als zulässig angesehen werden. In jedem Einzelfall ist die Begründung auf das allgemeine Wasserrecht abzustellen (s. o. §§ 5, 32, 48 WHG).

- Innerhalb von 5 Jahren darf der gleiche Lagerplatz nicht wieder benutzt werden. Damit sollen die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens erhalten und Nährstoffanreicherungen vermieden werden.

Mindestabstände:

- 20 m zu oberirdischen Gewässern
- 100 m zu Grundwasserentnahmehbrunnen.

Hinweis: Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

Besondere Anforderungen an die Zwischenlagerung von Silage auf dem Feld:



Begriffsbestimmung „Silage“:

Ein unter Luftabschluss durch Milchsäurevergärung haltbar gemachtes Pflanzenmaterial zur Tierfütterung. Silage aus nachwachsenden Rohstoffen als Gärsubstrat für Biogasanlagen ist nicht Gegenstand des Hinweisepapiers.

Möglicher Grund für den Ausnahmefall einer Zwischenlagerung auf dem Feld:

- Ernteüberkapazität

Nicht anzuwenden

- auf Silage für Biogasanlagen, z.B. Mais als Gärsubstrat. Diese sind generell in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen zu lagern.

Voraussetzung für den Ausnahmefall der Zwischenlagerung:

- Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb muss eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche vorhanden sein, bei der Gär- und Sickersäfte sowie verunreinigtes Niederschlagswasser aufgefangen und ordnungsgemäß landwirtschaftlich verwertet werden. Die Lagerkapazität ist auf den erforderlichen Futtermittelbedarf im Betrieb zu bemessen, Berechnungsansatz, s. unten.

Besondere Anforderungen an die sachgerechte und ordnungsgemäße Zwischenlagerung:

- Damit die Gär- und Sickersaftbildung so weit wie möglich minimiert und ein Austreten verhindert wird, wird entsprechend der nachfolgenden Tabelle für das Siliergut ein Trockensubstanzgehalt (TS) von mindestens 32 % empfohlen. Die Silage darf eine Höhe von 3 m nicht überschreiten.

	Silomais	Gras	Ganzpflanzensilage (GPS)
Stapelhöhe bis 3 m	ab 30 – 37 %TS	ab 30 – 40 %TS	ab 35 – 40 %TS
Theoretische Häcksellänge	9 - 6 mm	40 - 60 mm	6 mm

Quelle: Dr. Johannes Thaysen, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

- Die Silage ist mit einer geeigneten Silofolie ganzflächig abzudecken. Die Silofolie ist an der Basis zu fixieren, um den Eintritt von Niederschlagswasser zu vermeiden.
- Nach der Entnahme und beim Transport sind anfallende Silagereste unverzüglich zu entfernen, und die Anschnittfläche ist sofort wieder mit einer Folie abzudecken.
- Bei Lagerung auf hängigen Flächen (weniger als 10%) ist vor der bergseitigen Fläche des Silagelagers eine Entwässerungsmulde zu ziehen, so dass bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser vom Hang und von der bergseitigen Folie des Silagelagers abgeleitet wird. Der Anschnitt hat grundsätzlich an der Talseite des Silagelagers zu erfolgen.

Die Zwischenlagerung ist befristet:

- Die Lagerung der Silage darf max. 6 Monate betragen. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Silage nach erstem Anschnitt schnellstmöglich zu verbrauchen.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für Schlauchsilos.

Silageballen können auf unbefestigten Flächen gelagert werden, wenn auf ihnen keine Entnahme der Silage erfolgt.

Faustzahl für die Berechnung der Lagerkapazität von Silage unter Berücksichtigung von Großvieheinheit, TS-Gehalt des Futters (Mais- und Grassilage) und Verdichtung:

- **33 m³** pro Kuh incl. weiblicher Nachzucht im Jahr

Weitere Auskünfte erteilt Herr J.C. Flenker, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (E-mail: jcflenker@lksh.de / Tel. 04381 - 9009/917).

Besondere Anforderungen an die Zwischenlagerung von Festmist auf dem Feld:



Begriffsbestimmung „Festmist“

Vorgerottetes, stapelbares Gemisch aus Kot, Harn, Einstreu sowie Futterresten, das bei der Haltung von Tieren anfällt.

Nicht anzuwenden

- auf Frischmist, Geflügelmist, Geflügelfrischkot. Diese sind aufgrund der hohen Jaucheanteile bzw. Stickstoffgehalte nur in ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Anlagen zu lagern.

Mögliche Gründe für den Ausnahmefall der Zwischenlagerung:

- Kurzfristige Überschreitung der Lagerkapazität auf der vorhandenen ortsfesten Lageranlage als Folge fehlender Ausbringmöglichkeiten nach der Düngeverordnung (DüV)⁴, z.B. bei fehlendem Düngebedarf.
- Kurzfristige Zwischenlagerung auf dem Schlag, auf dem der Festmist anschließend zur Düngung aufgebracht werden soll.

Voraussetzung für den Ausnahmefall der Zwischenlagerung:

- Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb muss eine ortsfeste, flüssigkeitsundurchlässige Lageranlage vorhanden sein, die zur ordnungsgemäßen Festmistlagerung und Ableitung der Jauche seitlich eingefasst und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände über ausreichend hohe und flüssigkeitsundurchlässige Wände verfügt. Die Jauche und das verunreinigte Niederschlagswasser sind in eine Jauchegrube oder einen Güllebehälter abzuleiten, dort zu sammeln und ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten.
- Die Lagerkapazität der Lageranlage(n) für Festmist muss mindestens 6 Monate betragen, damit die Ausbringung stets nach dem Düngebedarf entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgen kann, Berechnungsgrundlagen s.u.

⁴Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Besondere Anforderungen an die sachgerechte und ordnungsgemäße Zwischenlagerung:

- Frischmist / Festmist mit einem Trockensubstanzgehalt (TS) von weniger als 25 % darf am Feldrand erst nach mindestens 3 Wochen Vorrotte auf der ortsfesten, flüssigkeitsundurchlässigen Lageranlage mit angeschlossener Jauchegrube zwischengelagert werden, damit eine weitere Jauchebildung bei der Zwischenlagerung am Feldrand nicht zu erwarten ist.
- Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Termin zu erfolgen.
- Die Lagermenge ist auf den aktuellen Düngebedarf des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit zu beschränken.
- Das Zwischenlager ist mietenförmig zu gestalten und auf ebener, möglichst kleiner Grundfläche vorzunehmen.
- Die Zwischenlagerung ist nur auf tonigen oder lehmigen Böden zulässig.
- Das Abdecken der Miete mit einer wasserdichten Abdeckung (z.B. Silofolie) wird nach Ablauf der thermophilen Phase (ca. 4 Wochen nach Aufsetzen der Miete) empfohlen.
- Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffbedarf nach der Abräumung (keine Leguminosen).

Die Zwischenlagerung ist befristet auf

- max. 4 Wochen ohne Abdeckung, Geflügeltrockenkot mit Abdeckung,
- max. 3 Monate mit Abdeckung, Geflügeltrockenkot ausgenommen.

Faustzahlen für die überschlägige Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität der ortsfesten Lageranlagen für Festmist im landwirtschaftlichen Betrieb:

Zahl	Art	Mist [t]	TS [%]	Dichte [t/m ³]	berechnet: Menge [m ³ / 6 Mon.]
1	Rind > 2 Jahre	10	22	0,83	6,0
1	Jungrind 1 – 2 Jahre	6	22	0,83	3,6
1	Jungrind 0,5 – 1 Jahr	1,8	22	0,83	1,1
1	Kalb 0 – 6 Monate	1,2	22	0,83	0,7
1	Zuchtsau mit Ferkel	2	22	0,91	1,1
10	Mastschweineplätze	8	22	0,91	4,4
1	Pferd	10	25	0,63	8,0
1	Schaf	1,1	27	0,63	0,9

Datengrundlage: „Jährlicher Festmist- und Kotanfall (365 Stalltage)“, Zusammenstellung der LUFA Oldenburg in „www.landwirtschaft-bw.info/servlet/PB/show/1285483/KTBLFestmistaussenlagerung.pdf“

§§ Rechtlicher Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen wasserrechtliche Bestimmungen können ggf. als Ordnungswidrigkeit nach WHG, VAWS und LWG⁵ oder als Straftat nach Strafgesetzbuch⁶ geahndet werden.

Außerdem wird nach den Cross Compliance Regelungen im Rahmen der EU-Direktzahlungen kontrolliert, ob bei der Zwischenlagerung von Silage oder Festmist durch Austreten von Sickersaft bzw. verunreinigtem Niederschlagswasser von einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit auszugehen ist. Dabei führen festgestellte Verstöße gegen die bestehenden Anforderungen und in der Folge davon der Ableitung von Sickersaft bzw. verunreinigtem Niederschlagswasser in die Gewässer zu entsprechenden Sanktionen und Kürzungen der Direktzahlungen (Betriebsprämie)⁷. Darüber hinaus kommt ggf. eine Schadensersatzpflicht des Anlagenbetreibers nach § 89 WHG in Betracht.

Verankerung der wasserrechtlichen Anforderungen in genehmigungsrechtlichen Verfahren

Grundsätzlich werden bei Stallneubauten oder -erweiterungen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Genehmigungsverfahren seitens der Wasserbehörde ortsfeste Lageranlagen für den Festmist bzw. die Futtermittel (Silage) gefordert und als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die wasserrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus § 62 WHG und sind in der VAWS in Verbindung mit § 45 LBO bzw. der Verwaltungsvorschrift zur VAWS (VV-VAWS) konkretisiert.

Unabhängig von Stallneubauten oder –erweiterungen ist die Errichtung von Fahrtilos, landwirtschaftlichen Silos oder Kompostanlagen nach Baurecht verfahrensfrei (§ 63 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e LBO), d.h. eine präventive Kontrolle im Baugenehmigungsverfahren entfällt. Die Bauherren handeln eigenverantwortlich und haben sicherzustellen, dass die von ihnen errichteten oder geänderten Anlagen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz kann sich u.U. für die Errichtung von Silage- bzw. Festmistlagern im Außenbereich eine Genehmigungspflicht ergeben, weil diese unter den Eingriffstatbestand nach § 14 (1) BNatSchG fallen kann. Eine Genehmigung ist ggf. bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

⁵ nach § 103 WHG, § 27 VAWS und § 144 Landeswassergesetz (LWG), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 07.10.2013 (GVOBl. S. 387)

⁶ nach § 324 i. V. m. § 330 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2014 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist.

⁷ Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach Anhang II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1310/2013 vom 17.12.2013 (ABL L 347/879) i.V. m. § 5 c der Fünften Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 03.01.2014 (BAnz AT 06.01.2014 V1)